



Kanton Zürich
Baudirektion



Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Referenz-Nr.: GWV 2020-0052 / prov. Fass-ID n 33-9000

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

2. März 2020
1/5

Grundwasserfassungen Holenstrasse. Erneuerung der Grundwasserschutzzonen.

Gemeinde Dietikon

Betroffene Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon
Gemeinderat Bergdietikon, Schulstrasse 6, 8962 Bergdietikon

Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Holenstrasse 1:1000 vom 9. Januar 2015
Unterlagen - Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Holenstrasse vom 9. Januar 2015
- Festsetzungsbeschluss Stadtrat Dietikon vom 16. Dezember 2019

Ergänzende - «Geologisch-hydrogeologischer Bericht betreffend Ausscheidung von Schutzzonen um
Unterlagen die Grundwasserfassung Holenstrasse der Gemeinde Bergdietikon/AG», Dr. Heinrich Jäckli, Zürich, vom 3. Februar 1972
- Hydrogeologische Stellungnahme «Schutzzonenausscheidung für die Grundwasserfassungen Holenstrasse, Bergdietikon/AG – Erläuterung zur Überprüfung der Schutzzonengrösse», Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, vom 22. Januar 2014

Beurteilung Genehmigung Grundwasserschutzzonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 10. Februar 2020 reichte die Stadt Dietikon die überarbeiteten Schutzzonenakten der Grundwasserfassungen Holenstrasse der Wasserversorgung der Gemeinde Bergdietikon zur Genehmigung ein. Die beiden Grundwasserfassungen, die ganzen Zonen S1, ein Grossteil der S2 sowie ein Teil der Zone S3 liegen in der Gemeinde Bergdietikon im Kanton Aargau. Im Kanton Zürich auf dem Gebiet der Stadt Dietikon liegen Teile der Zonen S2 und S3.

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf das Verfahren zur Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen im Kanton Zürich.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2682/1990 wurden die Grundwasserschutzzonen um die Trinkwasserfassungen Holenstrasse basierend auf dem hydrogeologischen Bericht von Dr. Heinrich Jäckli, Zürich, vom 3. Februar 1972 genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen

und das Reglement wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag der Gemeinde Bergdietikon überprüfte die Dr. Heinrich Jäckli AG, Baden, in der hydrogeologischen Stellungnahme vom 22. Januar 2014 die Schutzzonengrösse. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 22. Juli 2014 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 16. Dezember 2019 hob der Stadtrat Dietikon seinen alten Festsetzungsbeschluss vom 10. September 1990 auf, setzte die überarbeiteten Grundwasserschutzzonen neu fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassungen Holenstrasse gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Stadtrat Dietikon hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglements dem Stadtrat Dietikon.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügung der Baudirektion Nr. 2682/1990 erfolgte Genehmigung der Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Holenstrasse wird aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 16. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Holenstrasse und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

3. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Holenstrasse der Wasserversorgung der Gemeinde Bergdietikon zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.
«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Grundwasserfassungen Holenstrasse der Wasserversorgung der Gemeinde Bergdietikon/AG
Dietikon. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 2. März 2020 die mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 16. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Holenstrasse und das entsprechende Reglement genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis bei der Stadtverwaltung Dietikon, Infrastrukturabteilung, Heimstrasse 36, 8953 Dietikon, eingesehen werden.»
4. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Der Schutzzonenplan und das entsprechende Schutzzonenreglement treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.
6. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Stadtrat Dietikon wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Acht Grad Ost AG, Schlieren, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.

9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Gemeinderat Bergdietikon, Schulstrasse 6, 8962 Bergdietikon

Staatsgebühr:	Fr.	661.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Total:	Fr.	761.00

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekursschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

- Stadtrat Dietikon, Bremgartnerstrasse 22, 8953 Dietikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Dietikon, Zentralstrasse 19, 8953 Dietikon), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt
- Stadt Dietikon, Infrastrukturabteilung, Heimstrasse 36, 8953 Dietikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gemeinderat Bergdietikon, Schulstrasse 6, 8962 Bergdietikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Departement Bau, Verkehr und Umwelt, Abteilung Umwelt, Entfelderstrasse 22, 5001 Aarau, Beilagen (im Doppel):
 - massgebende Unterlagen
- Acht Grad Ost AG, Wagistrasse 6, 8952 Schlieren, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen

- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

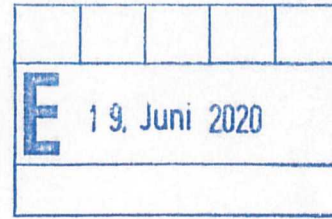
Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: 10. März 2020

Inkrafttreten
Datum: 18. Juni 2020



Rubrik: Raumplanung
Unterrubrik: Richtplanung
Publikationsdatum: KABZH - 07.05.2020
Meldungsnummer: RP-ZH01-0000000110
Kanton: ZH

Publizierende Stelle:
Stadt Dietikon - Infrastrukturabteilung, Heimstrasse 36, 8953
Dietikon

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Grundwasserfassungen Holenstrasse der Wasserversorgung der Gemeinde Bergdietikon/AG Dietikon, Öffentliche Auflage

Betrifft: 8953 Dietikon

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft hat am 2. März 2020 mit Beschlussnummer GWV 2020-0052 verfügt: Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung die mit Beschluss des Stadtrates Dietikon vom 16. Dezember 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Grundwasserfassungen Holenstrasse und das entsprechende Reglement genehmigt.

Beschluss-/Verfügungsnummer: GWV 2020-0052

Beschluss-/Verfügungsdatum: 02.03.2020

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:
Regierungsrat des Kantons Zürich

Rechtliche Hinweise:

Die Akten liegen auf dem Sekretariat der Infrastrukturabteilung, Heimstrasse 36, 8953 Dietikon, vom Datum der Ausschreibung an, während 30 Tagen (bis 6. Juni 2020) zur Einsicht auf.

-
Wichtiger Hinweis zur Akteneinsicht:

Aufgrund der ausserordentlichen Lage und den damit verbundenen Einschränkungen des Publikumsverkehrs bis 10. Mai 2020, bitten wir um telefonische Voranmeldung unter Telefon 044 744 36 00. Ab dem 11. Mai 2020 ist das Sekretariat der Infrastrukturabteilung wieder für den Publikumsverkehr offen.

-
Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in

dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

Kontaktstelle:
Stadt Dietikon - Infrastrukturabteilung
Heimstrasse 36
8953 Dietikon

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute beim Baurekursgericht kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Zürich, 18. Juni 2020

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei: